

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 17.11.2015

Sitzungsraum: Sitzungssaal des Rathauses in Essing

Sämtliche 12 Mitglieder des Marktgemeinderates waren ordnungsgemäß eingeladen

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Jörg Nowy

Schriftführer: VR Ludwig Rappl

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Ende der Sitzung: 21.05 Uhr

Anwesend waren: Brunner, Hierl, Meier, Pickel, Pöppel, Schäffer, Schneider, Schöls, Süß,	Christian Bernhard Birgit Heinz Georg Florian Matthias Thomas Ernst
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------

Entschuldigt abwesend waren (Grund):

Ehrl, Arthur (Urlaub)

Schweiger, Christoph (dienstl.)

Mederer, Markus (dienstl.)

Unentschuldigt abwesend waren:

./.

Der 1. Bürgermeister Jörg Nowy begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Marktgemeinderatsmitglied Arthur Ehrl ist aus urlaubsbedingt entschuldigt. Die Marktgemeinderäte Christoph Schweiger und Markus Mederer sind aus dienstlichen Gründen abwesend. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände und so wird in die Behandlung der einzelnen Punkte eingetreten.

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 20.10.2015

Die Sitzungsniederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 20.10.2015 wird ohne Einwendungen einstimmig angenommen.

2. Bauanträge

Antrag des Herrn Peter Ronge auf Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 217/1 der Gemarkung Altessing (Bauort: Am Steigfeld)

SACHVERHALT:

Der Bauwerber plant die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage im Baugebiet Am Steigfeld. Das geplante Vorhaben widerspricht in folgenden Punkten den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kreuzsiedlung II“ des Marktes Essing. Hierfür wurden Befreiungen bzw. Abweichungen beantragt:

- Dachneigung (zul. ab 40°, gepl. 22°),
- Garagendach (zul. wie Wohnhaus, gepl. Flachdach)
- Garagentor (zul. Breite bis 2,50 m, gepl. Breite von 3,00 m)
- Bauweise (zul. E+D, gepl. E+I)
- Wandhöhe (zul. bis 4,50 m, gepl. Bis max. 6,20 m)
- Baugrenzen (Überschreitung mit Garage)

Abweichung von den Abstandsflächen:

- Abstandsflächen kommen auf der angrenzenden, nicht bebaubaren Ausgleichsfläche zum Liegen.

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 217/1 der Gemarkung Altessing wird erteilt. Den notwendigen Befreiungen sowie der Abweichung wird von Seiten des Marktes Essing zugestimmt.

3. Vollzug der Baugesetze;

Beratung und Beschlussfassung einer Klarstellungssatzung für den Ortsteil Eisensdorf

SACHVERHALT:

Bislang verfolgte der Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. 112 der Gemarkung Randeck das Ziel, die Bebauung seines Grundstückes Fl.Nr. 112 der Gemarkung Randeck, zumal er bei der Straßenmäßigen Erschließung sowie der Leistung der Kanalbeiträge mit einer Fläche von 700 m² herangezogen wurde. Das Landratsamt sah die Gemeinde in der Pflicht, die Zugehörigkeit des Grundstückes zum Innenbereich festzusetzen, was nun im Rahmen dieser Klarstellungssatzung geschieht. Somit werden alle Grundstücke, welche in dieser Satzung erfasst sind, dem Innenbereich nach § 34 BauGB zugeordnet.

Hiermit besteht Einverständnis.

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen:

Der Marktgemeinderat des Marktes Essing erlässt folgende „Satzung zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Eisensdorf (Klarstellung)“. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**„Satzung zur Festlegung der Grenzen für den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil Eisensdorf
(Klarstellung)**

Vom __.__.2015

Auf Grund von § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.11.2014 (BGBl I S. 1748) i.V.m. Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Essing aufgrund des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 17.11.2015 folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Eisensdorf werden festgelegt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen dieses im Zusammenhang bebauten Ortsteiles sind im Lageplan vom 17.11.2015 schraffiert dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Essing, _____._____._____
Markt Essing

Jörg Nowy
Erster Bürgermeister“

Lageplan:



4. EDV-Umstellung auf die neue touristische Software MyWinTop

SACHVERHALT:

Seit 1994 ist beim Markt Essing die jetzt genutzte Software der Firma Reif im Einsatz. Zukünftig wird dieses System aber nicht mehr unterstützt, so dass die Beschaffung eines neuen Systems erwogen werden muss. Die Buchung der Unterkünfte kann ansonsten nicht mehr online erfolgen. Ebenso ist beim Versionswechsel keine Datenpflege mehr durch die Vermieter möglich.

Der Markt Essing war bereits bei der Einführung 1994 Pilotkunde der Firma Reif und erhält aufgrund dieser Tatsache auch bei der neuen Programmversion Sonderkonditionen.

Während der reguläre Erwerb dieses Programmes Kosten in Höhe von 9.600,00 € verursachen würde, bietet die Firma Reif das neue Programm „MyWinTop“ dem Markt Essing für den Betrag in Höhe von pauschal netto 2.000 € an. Folgekosten für Systempflege und Wartung fallen nicht an. Ebenso ist die Beschaffung eines neuen Servers notwendig, da der alte Server, welcher noch unter dem Betriebssystem Windows XP läuft, ebenfalls nicht mehr zeitgemäß ist. Hierfür fällt ein Betrag in Höhe von netto 1.690,00 € an.

Der Tourismusausschuss hat diese Angelegenheit bereits vorberaten und empfohlen, die Beschaffung des Programmes sowie eines Servers durchzuführen. Zukünftig sei auch noch an die Ausfüllung von elektronischen Meldescheinen gedacht, hier warte man aber noch auf die Erfahrungen mit der dazu notwendigen Schnittstelle.

Als dem Gremium wird nachgefragt, in wieweit der genannte reguläre Preis in Höhe von 9.600,00 € realistisch sei. Hier, so der Bürgermeister, habe er bei drei Gemeinden nachgefragt, welche ihm den Preis in dieser Höhe bestätigten.

Die Beschaffung des neuen Programmes werde im Falle der Zustimmung im Jahr 2016 erfolgen.

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen:

Der Beschaffung der touristischen Software „MyWinTop“ sowie eines neuen Servers zum Preis von insgesamt 3.690 € netto wird zugestimmt.

5. Beratung über die Erneuerung der Internethomepage

SACHVERHALT:

Die jetzige Internethomepage des Marktes Essing wird durch das CMS-System Joomla 1 gepflegt. Diese Programmversion ist veraltet, wird nicht mehr unterstützt und weist eine erhebliche Anzahl von Sicherheitslücken auf. Aus diesem Grund ist eine Umstellung mit Neugestaltung ins Auge gefasst. Die jetzige Homepage wurde durch

die Firma Reif erstellt, aufgrund der Komplexität der jetzigen Internetseiten führt diese Firma jedoch keine Homepagegestaltung mehr durch.

Der Bürgermeister ist daher an die Firma Magenta4 in Eichstätt herangetreten, welche auch die Homepages des Naturpark Altmühltals sowie mehrerer Gemeinden, wie z.B. Beilngries, Greding und Dietfurt gestaltet hat. Dies hätte den Vorteil der unmittelbaren Verlinkung der Seite mit der des Naturparks Altmühltal mit näherer Beschreibung der touristischen Ziele sowie der Gastronomie. Hierfür würden Kosten in Höhe von 15.500 € anfallen.

Grundsätzlich steht man einem Relaunch der Homepage positiv gegenüber, man will jedoch noch weitere Angebote einholen. Auf soll die Firma Magenta4 Gelegenheit erhalten, ihr Produkt vorzustellen.

Man einigt sich schließlich darauf, vor der Beschlussfassung noch ein weiteres Angebot einzuholen und eine Sondersitzung mit der Firma Magenta 4 abzuhalten.

Eine Beschlussfassung zu diesem Thema ist vorerst nicht notwendig.

6. Hundesteuersatzung – weitere Beratung

SACHVERHALT:

In einer der letzten Sitzungen kam man bereits überein, die Hundesteuersatzung neu zu erlassen und hierin auch die Besteuerung von Kampfhunden zu regeln. Der Geschäftsstellenleiter der VG Ihrlerstein, VR Ludwig Rappl teilt den Anwesenden mit, dass es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung keine Gründe gebe, Kampfhunde anders zu besteuern. Bei den Beißvorfällen in den letzten zehn Jahren war kein Kampfhund beteiligt. Ferner unterliege das Halten von Kampfhunden inzwischen der Erlaubnispflicht.

Gleichwohl hält der Marktgemeinderat an der unterschiedlichen Besteuerung fest. Man legt einen Steuersatz in Höhe von jährlich 30,00 € und einen Steuersatz für Kampfhunde in Höhe von 500,00 € fest. Die neue Satzung soll am 01.01.2016 in Kraft treten.

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen:

Der Marktgemeinderat des Marktes Essing erlässt eine neue „Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer“. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Vom _____

Der Markt Essing erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), folgende

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer

§ 1 Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Für Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und andere Hunde. Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

(3) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:

1. Pit-Bull;
2. Bandog;
3. American Staffordshire Terrier;
4. Staffordshire Bullterrier;
5. Tosa-Inu.

(4) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

1. Alano;
2. American Bulldog;
3. Bullmastiff;
4. Bullterrier;
5. Cane Corso;
6. Dog Argentino;
7. Dogue de Bordeaux;
8. Fila Brasileiro;
9. Mastiff;
10. Mastin Espanol;
11. Mastino Napoletano;
12. Perro de Presa Canario (Dogo Canario);
13. Perro de Presa Mallorquin;
14. Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.

(5) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
2. Hunden der freiwilligen Hilfsorganisationen nach Art. 2 Abs. 12 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
3. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind;
4. Hunden, die für die gewerbliche oder hauptberufliche Tätigkeit des Halters notwendig sind;
5. Hunden in Tierhandlungen;
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;
7. Hunden, die für blinde, gehörlose, schwerhörige oder hilflose Menschen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“) unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung wird nur dann gewährt, wenn der Hund auf Grund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Folgen der Schwerbehinderung zu mildern;
8. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
9. Hunden, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tiersyl stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen werden; die Steuerbefreiung wird für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Entstehen und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres mit Beginn des Folgemonats, in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

(2) Die Steuerpflicht endet

- a) bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt;
- b) im Übrigen mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet.

§ 5 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander

folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Hiervon ausgenommen sind Hunde, die als Kampfhunde besteuert werden. Die bereits entrichtete Steuer wird angerechnet.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Jahressteuer beträgt für jeden Hund 30,00 Euro

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer bei Kampfhunden im Sinne des § 1 Abs. 2 jährlich 500,00 Euro.

(3) Soweit die Steuerpflicht während des Jahres beginnt oder endet oder sich der Steuertatbestand oder Steuersatz während des Jahres ändert (z. B. hinsichtlich der Kampfhundeeigenschaft), wird die Steuer nach Kalendermonaten anteilig festgesetzt.

§ 7 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden,
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie eine Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl S. 51) in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben,

(2) Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Für Hunde, die als Kampfhunde besteuert werden, wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

§ 8 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 5 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 Abs. 1.

(3) Werden Hunde gezüchtet, die Kampfhunde im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 5 sind, wird eine ermäßigte Züchtersteuer nicht gewährt.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids fällig.

§ 11 Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde wegzieht.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 18.07.2006 außer Kraft.

Essing, den __.11.2015

Markt Essing

Jörg Nowy

Erster Bürgermeister"

7. Vollzug des Kommunalabgabengesetzes – KAG – Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für den Ortsteil Randeck

SACHVERHALT:

In der Sitzung vom 15.09.2015 wurde beschlossen, die Abwassergebühr für den Ortsteil Randeck ab 01.01.2016 auf 2,54 €/m³ Abwasser zu erhöhen. Die in dieser Sitzung beschlossene Erhöhung des Herstellungsbeitrages ist aufgrund einer durchgeführten Neuberechnung nicht notwendig. Daher ist der Beschluss vom 15.09.2015 in diesem Teilbereich aufzuheben.

Da eine satzungsgemäß erhobene Gebühr nur durch Satzung geändert werden kann, ist hierzu noch der Erlass einer Änderungssatzung notwendig.

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen:

- a) **Der Beschluss des Marktgemeinderates Essing vom 15.09.2015 wird dahingehend aufgehoben, als er die Erhöhung des Herstellungsbeitrages für die Abwasserbeseitigungsanlage in Randeck ab 01.01.2016 umfasst.**
- b) **Der Marktgemeinderat des Marktes Essing erlässt eine Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Essing zur Abwasserbeseitigung des Ortsteiles Randeck.**

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**„Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
des Marktes Essing zur
Abwasserbeseitigung des Ortsteiles Randeck (BGS-EWS)
Vom __.11.2015**

Der Markt Essing erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Marktes Essing zur Abwasserbeseitigung des Ortsteiles Randeck (BGS-EWS) vom 19.06.1997, zuletzt geändert mit Satzung vom 22.11.1997.

**§ 1
Änderung einer Satzung**

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der folgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,54 € pro Kubikmeter Abwasser.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Essing, __.__.2015

Markt Essing

Jörg Nowy
Erster Bürgermeister“

8. **Vollzug des Kommunalabgabengesetzes – KAG –
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung für den Ortsteil Eisensdorf**

SACHVERHALT:

In der Sitzung vom 15.09.2015 wurde beschlossen, die Abwassergebühr für den Ortsteil Eisensdorf ab 01.01.2016 auf 2,68 €/m³ Abwasser zu erhöhen.

Da eine satzungsgemäß erhobene Gebühr nur durch Satzung geändert werden kann, ist hierzu noch der Erlass einer Änderungssatzung notwendig.

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen:

Der Marktgemeinderat des Marktes Essing erlässt eine Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Essing zur Abwasserbeseitigung des Ortsteiles Eisensdorf.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**„Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
des Marktes Essing zur
Abwasserbeseitigung des Ortsteiles Eisensdorf (BGS-EWS)
Vom __.11.2015**

Der Markt Essing erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Marktes Essing zur Abwasserbeseitigung des Ortsteiles Eisensdorf (BGS-EWS) vom 27.11.2001.

§ 1

Änderung einer Satzung

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der folgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,68 € pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Essing, _____.2015
Markt Essing

Jörg Nowy
Erster Bürgermeister“

9. Vollzug des Kommunalabgabengesetzes – KAG – Änderung der Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrages

SACHVERHALT:

In der Sitzung vom 18.11.2014 wurde beschlossen, den Kurbeitrag ab 01.01.2016 zu erhöhen und zwar auf 0,40 € pro Aufenthaltstag und Person ab dem vollendeten 6. Lebensjahr und auf 0,80 € pro Aufenthaltstag und Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Gleichzeitig soll den Beherbergungsbetrieben aufgegeben werden, den Kurbeitrag auf der Rechnung auszuweisen.

Da ein satzungsgemäß erhobener Betrag nur durch Satzung geändert werden kann, ist hierzu noch der Erlass einer Änderungssatzung notwendig.

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen:

Der Marktgemeinderat des Marktes Essing erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrages des Marktes Essing.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**„Satzung
zur Änderung der Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrages
des Marktes Essing
Vom __.11.2015**

Der Markt Essing erlässt aufgrund Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrages vom 18.04.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2001

**§ 1
Änderung einer Satzung**

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag und pro Person ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 0,40 € und ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 0,80 €.“

2. Es wird folgender § 4 Abs. 3 eingefügt:

„(3) Der Kurbeitrag ist gesondert auf der Rechnung auszuweisen.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Essing, __.__.2015
Markt Essing

Jörg Nowy
Erster Bürgermeister“

10. Informationen und Anfragen

- Der Bürgermeister informiert das Gremium über die **Bauleitplanung der Gemeinde Sinzing zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung eines Bebauungsplanes**. Nachdem der Markt Essing hier nicht unmittelbar betroffen ist und auch nicht an das Gebiet der Gemeinde Sinzing angrenzt, erhebt man hiergegen keine Einwendungen.

Nachdem keine weiteren Anfragen mehr eingehen, wird der öffentliche Teil der Marktgemeinderatssitzung geschlossen.